

S a t z u n g

über die Festlegung von Schulbezirken für Schulen in der Trägerschaft der Gemeinde Giesen

Aufgrund des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) in der zur Zeit geltenden Fassung und des § 63 Abs. 2 des Niedersächsischen Schulgesetzes (NSchG) vom 03.03.1998 (Nds. GVBl, S. 137) in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Giesen in seiner Sitzung am 11. Oktober 2022 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Begriffsbestimmung

Schulbezirke sind gemäß § 63 Abs. 2 NSchG für alle Schulen im Primarbereich unter Berücksichtigung der Ziele der Schulentwicklungsplanung festzulegen. Nach Einführung verbindlicher Schulbezirke können Schülerinnen und Schüler grundsätzlich nur die Schule besuchen, in deren Schulbezirk sie ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben, sofern nicht gemäß § 63 Abs. 3 Satz 4 NSchG der Besuch einer anderen Schule gestattet wird.

§ 2 Grundschule Ahrbergen

Der Schulbezirk für die Grundschule Ahrbergen umfasst das Gebiet der Ortschaft Ahrbergen.

§ 3 Grundschule Emmerke

Der Schulbezirk für die Grundschule Emmerke umfasst das Gebiet der Ortschaft Emmerke.

§ 4 Grundschule Giesen-Hasede

Der Schulbezirk für die Grundschule Giesen-Hasede umfasst das Gebiet der Ortschaften Giesen und Groß Förste für den Hauptstandort Giesen. Der Schulbezirk für die Außenstelle Hasede umfasst die Ortschaft Hasede.

§ 5 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 10 Abs. 5 NKomVG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig ohne Vorliegen einer Ausnahmegenehmigung der zuständigen Schulen nach § 63 Abs. 2 NSchG eine andere als die für ihn nach Maßgabe der §§ 2 – 5 dieser Satzung örtlich zuständigen Schule besucht oder als Erziehungsberechtigter den Besuch zulässt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,-- € geahndet werden.
- (3) Zuständige Behörde im Sinne des § 36 Abs. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OwiG) in der zur Zeit geltenden Fassung ist gemäß § 10 Abs. 5 NKomVG die Gemeinde Giesen.

§ 6 Übergangsregelung

Schülerinnen und Schüler, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung eine andere als die darin bestimmte Schule besuchen, können diese auch weiterhin bis zum Abschluss besuchen.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die „Satzung über die Festlegung von Schulbezirken für Schulen in der Trägerschaft der Gemeinde Giesen“ vom 13. Dezember 2010 außer Kraft.

Giesen, den 11. Oktober 2022

Gemeinde Giesen

gez. Jürges

(Jürges)
Bürgermeister